

## Inhalt:

## Seite 1 - 2

Personalzuführung für den Bereich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Seite 1

Änderungen im Tarifrecht bekanntgegeben!

Seite 2

## Personalzuführung für den Bereich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)



In der Januar-Ausgabe des Personalräte KOMPAKT – Bereich Gesamtpersonalrat bei der Generalzolldirektion (GPR) – hatten wir über eine gemeinschaftliche Besprechung mit dem Vizepräsidenten der Generalzolldirektion (GZD), Hans Josef Haas, zum Sachstand der Aufgabenerfüllung in der FIU berichtet (siehe <http://www.bdz.eu/medien/personalraete-kompakt.html>).

Dabei hatten wir auch über die Absicht der Verantwortlichen der GZD bzw. FIU berichtet, bis zur Erreichung einer für die Aufgabenerledigung angemessenen Personalausstattung weitere Geschäftsaushilfen einzusetzen.

Um der zentralen Rolle bei der Geldwäschebekämpfung und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung in Deutschland gerecht zu werden, hat die GZD nunmehr diverse Hauptzollämter aufgefordert, bis zu zehn geeignete Beschäftigte für eine temporäre Unterstützung der FIU auszuwählen.

Der Einsatz dieser Unterstützungskräfte soll disloziert in nahegelegenen Zollfahndungsämtern (ZFÄ)

oder ZKA-Dienstsitzen (Direktion VIII) erfolgen. Die BDZ-Fraktion im GPR hatte sich bereits frühzeitig für den Einsatz dislozierter Geschäftsaushilfen eingesetzt (siehe Januar-Ausgabe des Personalräte KOMPAKT – Bereich GPR).

In den dann geschaffenen „Unterstützungseinheiten“ in den Räumlichkeiten der ZFÄ bzw. bei den ZKA-Dienstsitzen werden je nach Standort zwischen 10 und 24 Beschäftigte tätig sein. Die Gesamtzahl der dislozierten Geschäftsaushilfen beläuft sich auf 113 Beschäftigte.

Nach derzeitigen Planungen, sollen an den Dienstsitzen der Direktion VIII in Köln, Frankfurt (Oder) und Münster sowie bei den ZFÄ Essen, Berlin-Brandenburg, Dresden, Stuttgart und München, entsprechende Einheiten temporär eingerichtet werden.

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Geschäftsaushilfe umfasst die administrative Endbearbeitung von bereits fachlich abschließend bewerteten Vorgängen, insbesondere die Entscheidung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit

der Strafverfolgungsbehörden, die Steuerung der Abgaben an die zuständige Strafverfolgungsbehörde anhand von Musterschreiben und die Erfassung von Verdachtsmeldungen sowie die Eingabe in goAML (IT-Fachverfahren FIU).

Zu dem von einer (dislozierten) Geschäftsaushilfetätigkeit bei der FIU ausgeschlossenen Personenkreis gehören wie schon bei einer vorausgegangenen Neigungsabfrage

im Januar die Nachwuchskräfte 2017, die Beschäftigten der FKS (einschließlich Ahndung) sowie die Beschäftigten, die in den Bereichen Atlas, Projekt MoeVe, IT und Lehre eingesetzt sind. Über die weitere Entwicklung werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Wir bedanken uns bei sämtlichen Unterstützungskräften, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der aufgrund des Arbeitsauf-

kommens angespannten Situation bei der FIU leisten werden, während die personellen Missstände in der gesamten Zollverwaltung fortschreiten. Die Generalzolldirektion ist insbesondere im Hinblick auf die Zulieferung von Beiträgen zum Planstellen-/Stellenhaushalt für den Bundeshaushalt in der Pflicht, auf die angespannte personelle Situation hinzuweisen und dringend Abhilfe zu schaffen.

## Änderungen im Tarifrecht bekanntgegeben!

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 wurde der Gesamtpersonalrat bei der Generalzolldirektion (GPR) durch die Generalzolldirektion (GZD) über die Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) unterrichtet.

Im Änderungsarbeitsvertrag Nr. 14 TVöD hier § 14 Abs. 3 TVöD geht es um die Regelung zur Bemessung der Höhe der persönlichen Zulage bei der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Diese wurde zum 1. März 2018 neu gefasst. Insbesondere betrifft die Änderung die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8. Bislang erhielten die Beschäftigten bei der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts.

Nunmehr bemisst sich die Zulage nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD ergeben hätte. Die Umstellung auf die neue Zulagenhöhe hat von Amts wegen durch die Dienststelle zu erfolgen. Ein Antrag der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 ist somit nicht erforderlich.

Die Personalstellen sind für die Neufestsetzung und Anordnung zuständig und haben diese dem jeweiligen Service-Center mitzuteilen. Die GZD beabsichtigt im Anschluss an die Umstellung einen entsprechenden Hinweis für die Tarifbeschäftigten auf der Startseite des Mitarbeiterportals Zoll zu veranlassen.

Im Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12 zum TVÜ-Bund geht es um den Strukturausgleich. In der Vorschrift des § 12 TVÜ-Bund (Struk-

turausgleich) wird mit Wirkung vom 1. März 2018 ein neuer Abrechnungstatbestand eingeführt. Dieser ist in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung zur Bemessung der persönlichen Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD zu sehen. Galt zuvor, dass nur bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet wird, so wird ab dem 1. März 2018 auch die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf den Strukturausgleich angerechnet.

Nach Beendigung der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit endet auch die Anrechnung der Zulage und die/der Beschäftigte hat wieder Anspruch auf die Höhe des Strukturausgleichs, die ihr/ihm vor der Anrechnung zugestanden hat.